

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Dezember 1971

125. Stück

- 460.** Bundesgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes
461. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen
462. Bundesgesetz: Änderung des Zuckergesetzes
463. Bundesgesetz: Änderung des Stärkegesetzes
464. Bundesgesetz: Änderung des Ausgleichsabgabengesetzes
465. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
466. Bundesgesetz: Futtermittelgesetz-Novelle 1971
467. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft
468. Bundesgesetz: Änderung des Qualitätsklassengesetzes
469. Bundesgesetz: Änderung des Außenhandelsgesetzes

460. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 33 a des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, 194/1969, 9/1970, 325/1970, 370/1970, 168/1971, 228/1971 und 370/1971 werden nach Abs. 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind für Neugründungen des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer Eheschließung, die nach dem 31. Dezember 1971 erfolgt, nicht mehr anzuwenden. Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind ab 1. Jänner 1972 als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 nur zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen. Anspruch auf die Geltendmachung der außergewöhnlichen Belastung im Sinne dieser Bestimmung hat jede unbeschränkt steuerpflichtige Person (§ 1 Abs. 1), die sich erstmalig verehelicht und zum Zeitpunkt ihrer Verehelichung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat. Diese außergewöhnliche Belastung wird jedem Anspruchsberechtigten über Antrag durch Zahlung eines einmaligen Betrages von 7500 S abgegolten.

(5) Für die Abgeltung ist das Wohnsitzfinanzamt (§ 55 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung) zuständig. Der Antrag ist bei diesem Finanzamt innerhalb der Frist von 12 Monaten nach der Verehelichung zu stellen. Der Antragsteller hat die Tatsache seiner ersten Verehelichung dem Finanzamt durch eine beglaubigte Abschrift aus den Personenstandsbüchern (Familienbuch) nachzuweisen.

(6) Das Finanzamt hat einen Bescheid nur dann zu erlassen, wenn einem Antrag nicht stattgegeben wird. Zu Unrecht abgegoltene Beträge sind rückzuzahlen.“

Artikel II

Die abzugeltenden Beträge sind insgesamt mit 25 v. H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen und mit 75 v. H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen zu verrechnen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

461. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 56, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gegenüber Kreditunternehmen, Versicherungsunternehmen sowie vom ERP-Fonds als Treuhänder ermächtigten Kreditunternehmen Bürgschaften (Nachbürgschaften) für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) zu übernehmen, die die Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Gesellschaft genannt) für von diesen Kreditgebern an folgende Kreditnehmer, und zwar

- a) an inländische private oder verstaatlichte industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmen,
- b) an Unternehmen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und
- c) an Unternehmen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft,

gewährte Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) in Schillingwährung übernimmt. Für der Anschaffung von Kraftfahrzeugen dienende Darlehen und Kredite sind jedoch Bürgschaften nach diesem Bundesgesetz nicht zulässig.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine Einzelunternehmung oder eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft im Inland oder Ausland erworben wird.“

2. Dem § 2 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Im Falle der Inanspruchnahme des Bundes aus einer Nachbürgschaft hat der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gesellschaft zu verzichten.

(4) Die Gesellschaft hat Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, nicht zu bilden.“

3. Die Z. 3 im § 3 hat zu lauten:

„3. die Vorbürgschaft der Gesellschaft im Einzelfall auf Antrag des Kreditgebers entweder

- a) mit höchstens 85 v. H. der Kreditsumme (verbürgter Kreditteil) zuzüglich Zinsen und Kosten oder
- b) in Höhe der Kreditsumme, jedoch ausschließlich der Zinsen und Kosten,

übernommen wird. Falls der gewährte Kredit als Deckung für vom Kreditgeber auszugebende langfristige Obligationen bestimmt oder es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften beim Kreditgeber erforderlich ist, kann die Gesellschaft die Vorbürgschaft bis zur vollen Höhe der Kreditsumme zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen, wenn sich der Kreditgeber, eine andere Kreditunternehmung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft die Gesellschaft und den Bund nach Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtungen entweder mit mindestens 15 v. H. des Ausfalls oder mit den gesamten Zinsen und Kosten schadlos zu halten.“

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die grundbücherlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung der im § 1 genannten Darlehen und Kredite sind von den Gerichtsgebühren befreit.“

5. Nach § 5 ist als § 6 folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 6. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren) inländischer Kreditunternehmungen Haftungen in Form von Garantien zu übernehmen, wenn

- a) der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Investitionen im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes verwendet wird;
- b) die Kredite, zu deren Finanzierung der Erlös der Kreditoperationen dient, durch eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gedeckt sind;
- c) die Laufzeit der Anleihe, des Darlehens und des sonstigen Kredites 25 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als

das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt und

f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Franken, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling nicht übersteigen. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.“

6. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „7“ und hat zu lauten:

„§ 7. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der Gesellschaft aus Bundesmitteln Zuschüsse bis zum Betrage der Verluste der Geschäftsjahre 1969 bis 1976, höchstens jedoch 4 Millionen Schilling im einzelnen Jahr, zu gewähren. Dies hat zur Voraussetzung, daß sich die Gesellschaft verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über die Höhe der aufgelaufenen Verluste und die Verwendung der Zuschüsse jederzeit die verlangten Aufklärungen, insbesondere auch im Wege der Einsicht in die Bücher, zu erteilen.“

7. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung „§ 8“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z. 4 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Jonas Androsch Bröda

462. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Zuckergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- a) 12.04 A Zuckerrüben, auch in Schnitzeln
- b) 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest
- e) 17.02 E Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt
- d) 17.02 F Farbzucker
- e) 17.02 G Invertzucker
- f) 17.02 H andere
- g) 17.03 Melasse, auch entfärbt
- h) 17.05 Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillinzucker, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

463. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Stärkegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 150/1969 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln“.

2. Im § 1 Abs. 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) ex 11.08 Stärke.“

3. Im § 1 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- a) 17.02 A Traubenzucker (Dextrose, Glucose), mit einer Reinheit von mindestens 96%
- b) 17.02 B Stärkezucker, Stärkesirup, Maltodextrine
- c) 19.04 Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke
- d) 38.19 C 1 Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
- e) 39.06 C 2 b Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

464. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 151/1969 und 411/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a wird der Wortlaut des Klammersausdruckes der Zolltarifnummer ex 23.07 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen)“.

2. Der Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Stärke und Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilch-äquivalent umzurechnen. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967. Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummer ex 38.19 L ist bei Stärke die Abschöpfung für Kartoffelstärke gemäß Stärkegesetz zugrunde zu legen. Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummern 23.07 und ex 38.19 L ist der gesamte Zuckergehalt zugrunde zu legen.“

3. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Für Zucker und Stärke gilt als Inlandspreis der nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, oder des Stärkegesetzes ermittelte Schwellenpreis.“

4. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Für Zucker und Stärke gilt als Auslandspreis der nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes oder des Stärkegesetzes ermittelte Frei-Grenze-Preis.“

5. In der Anlage hat die Warenbezeichnung der Zolltarifnummer 11.09 zu lauten:

„11.09 Weizenkleber, auch getrocknet“.

6. In der Anlage erhält die Subposition B der Zolltarifnummer 17.02 die Bezeichnung „C“ und die bisherige Subposition C dieser Nummer die Bezeichnung „D“.

7. In der Anlage hat die Warenbezeichnung der Zolltarifnummer 19.02 zu lauten:

„19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl,

Griß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes.“

8. In der Anlage hat die Warenbezeichnung der Zolltarifnummer 20.03 zu lauten:

„20.03 Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz“.

9. In der Anlage wird der Wortlaut des Klammersausdruckes der Zolltarifnummer ex 23.07 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen)“.

10. In der Anlage erhält die Subposition N der Zolltarifnummer ex 38.19 die Bezeichnung „L“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

465. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 152, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. d erhält die Subposition N der Nummer 38.19 des Zolltarifes die Bezeichnung „L“.

2. Im § 4 Abs. 4 lit. b erhält die Subposition N der Nummer 38.19 des Zolltarifes die Bezeichnung „L“.

3. Im § 3 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nach Abs. 1 lit. a gegeben sind, ist durch eine Bestätigung zu erbringen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über Antrag auszustellen hat. Auf das Verfahren gemäß diesem Absatz finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsver-

fahrgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch Staribacher Weihs

466. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird (Futtermittelgesetz-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Einleitung des § 6 a Abs. 1 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, in der Fassung der Futtermittelgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 180, hat zu lauten:

„Waren der Nummer 23.07 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung) — im folgenden als Futtermittelzubereitungen bezeichnet — dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit die Anwendung des Zolltarifes und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen, und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky Jonas Weihs Androsch

467. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, über die Erhebung eines

Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft hat zu lauten wie folgt:

„(1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben:

	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
a)	01.05	Hühner, Enten, Gänse, Trut- hühner und Perlhühner, lebend
b)	02.02	Totes Geflügel der Zolltarif- nummer 01.05, Fleisch, Inne- reien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenom- men Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
c)	02.03	Geflügelgebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salz- lake
d)	02.05 B	Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesal- zen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e)	04.05 A	Hühnereier
f)	04.05 C	Vollei und Eigelb, frisch, ge- trocknet oder anders haltbar ge- macht, auch gezuckert, ausgenommen Vollei und Ei- gelb, getrocknet, für Erzeuger von Teigwaren zur Herstellung von Eierteigwaren, auf Erlaub- nisschein gemäß Anmerkung 3 zur Nummer 04.05 des Zoll- tarifes, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky Jonas Weihs

468. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, wird wie folgt geändert:

Die Anlage hat zu lauten:

„Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind (angeführt unter Verwendung der Tarifnummer und Warenbezeichnung des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung):

Tarifnummer	Warenbezeichnung
02.01 A 1,2,3	Ganze Tiere, Tierhälften oder Tierviertel, nicht weiter bearbeitet, von Pferden, Rindern und Schweinen
ex 02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, unzerteilt, gerupft und ausgegenommen, frisch, gekühlt oder gefroren
04.05 A	Hühnereier
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt
07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne
08.06	Apfel, Birnen, Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Kreisky Jonas Häuser Staribacher

469. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage A 1 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 15.02 hat zu lauten:

15.02 Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus

Die Tarifnummer 26.02 hat zu lauten:

26.02 Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung

Die Tarifnummern 27.10 A und B haben zu lauten:

ex 27.10 A Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine

a u s g e n o m m e n:

Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad

ex 27.10 B Testbenzine

a u s g e n o m m e n:

Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad

Nach Tarifnummer ex 28.01 wird eingefügt:

ex 28.05 B Mischmetalle

Die Tarifnummer 29.25 L hat zu lauten:

29.25 K Andere Waren dieser Nummer

Die Überschrift vor Tarifnummer 36.01 hat zu lauten:

Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Die Tarifnummer 36.02 hat zu lauten:

36.02 Zubereitete Explosivstoffe

Die Tarifnummer ex 38.19 N hat zu lauten:

ex 38.19 L Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

a u s g e n o m m e n:

Ichthvol; ortho- und para-Dichlorbenzolgemische; Stabilisatoren auf der Grundlage von: mehrbasischen Bleisulfat-Sulfaten,

mehrbasischen Bleisulfaten, mehrbasischen Bleiphosphiten, mehrbasischen Bleiphosphit-Sulfaten, Barium-Cadmium-Laurat, komplexen Barium-Cadmium-Verbindungen, Metallsteigarten und komplexen Bleiverbindungen; feuerfeste Massen

Nach Tarifnummer ex 39.02 wird eingefügt:

ex 39.07 Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Geräte der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11

Die Tarifnummer ex 44.09 hat zu lauten:

ex 44.09 Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Hackgut (Hackschnitzel)

Die Tarifnummer 73.03 hat zu lauten:

73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl

Die Tarifnummer 75.05 hat zu lauten:

75.05 Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet

Nach Tarifnummer 76.01 wird eingefügt:

ex 76.16 B Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Geräte der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11

Die Tarifnummer 77.02 hat zu lauten:

77.02 Stangen, Profile, Drähte, Blöcke, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium

Die Tarifnummer 85.19 B hat zu lauten:

85.19 B Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke

Die Tarifnummer 85.21 hat zu lauten:

85.21 Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden-

und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichter-röhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise

Nach Tarifnummer ex 90.16 C wird eingefügt:
 ex 90.19 D Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organes ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen werden oder in deren Körper eingesetzt werden

Die Tarifnummer ex 92.12 A hat zu lauten:
 ex 92.12 A Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen

Die Tarifnummer 92.13 C hat zu lauten:
 92.13 C Andere Waren dieser Nummer

Die Tarifnummer 93.06 hat zu lauten:
 93.06 Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01

2. Die Anlage A 2 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 02.01 hat zu lauten:
 ex 02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren

Die Tarifnummer 02.02 hat zu lauten:
 02.02 Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren

Die Tarifnummer 02.03 hat zu lauten:

02.03 Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake

Die Tarifnummer 02.04 hat zu lauten:

02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:
 A von Hasen und Kaninchen
 ex B von anderem Wild
 a u s g e n o m m e n :
 Federwild

Die Tarifnummer 02.05 hat zu lauten:

02.05 Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Die Überschrift vor Tarifnummer 04.01 hat zu lauten:

Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Die Tarifnummer 04.05 hat zu lauten:

04.05 Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert

Die Tarifnummer 07.02 hat zu lauten:

07.02 Gemüse, gefroren

Die Tarifnummer ex 08.10 hat zu lauten:

ex 08.10 Marillen, Zwetschken und Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker

Die Überschrift vor Tarifnummer 11.01 hat zu lauten:

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin

Die Tarifnummer 15.01 hat zu lauten:

15.01 Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert

Die Tarifnummer ex 23.02 hat zu lauten:

ex 23.02 Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder an-

deren Bearbeitungen von Getreide
a u s g e n o m m e n :
Schälkleie

Die Tarifnummer ex 23.07 hat zu lauten:

ex 23.07 Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen, die Melasse oder Zucker enthalten

3. Die Anlage B 1 (Bewilligungsliste für die Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift vor Tarifnummer 11.04 hat zu lauten:

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin

Die Tarifnummer 11.08 hat zu lauten:

11.08 Stärke, Inulin

Die Tarifnummer 11.09 hat zu lauten:

11.09 Weizenkleber, auch getrocknet

Die Tarifnummer 15.02 hat zu lauten:

15.02 Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus

Nach der Überschrift „Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schalentieren und Weichtieren“ wird eingefügt:

ex 16.03 Fischextrakte

Die Tarifnummer ex 17.02 hat zu lauten:

ex 17.02 Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker
a u s g e n o m m e n :
Traubenzucker (Dextrose, Glucose) und Milchezucker (Lactose), mit einer Reinheit von mindestens 98%

Die Überschrift vor Tarifnummer 19.01 hat zu lauten:

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

Die Tarifnummer 19.02 hat zu lauten:

19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes

Die Tarifnummer 21.05 hat zu lauten:

21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen

Die Tarifnummer 25.18 hat zu lauten:

25.18 Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse

Die Tarifnummer ex 25.27 hat zu lauten:

ex 25.27 Talk

Nach Tarifnummer 27.10 I wird eingefügt:

ex 27.11 B 2 Propan mit einem Reinheitsgrad von mindestens 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die wasserfreie Substanz

Nach Tarifnummer 28.04 C 1 wird eingefügt:

ex 28.05 B Mischmetalle

Die Tarifnummer 29.01 B hat zu lauten:

29.01 B Butan

Die Tarifnummer ex 29.11 hat zu lauten:

ex 29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd
a u s g e n o m m e n :
Vanillin

Die Tarifnummer ex 29.15 hat zu lauten:

ex 29.15 Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
a u s g e n o m m e n :
Adipinsäure und Oxalsäure

Die Tarifnummer 29.25 L hat zu lauten:

29.25 K Andere Waren dieser Nummer

Die Tarifnummer 29.26 C hat zu lauten:

29.26 C Andere Waren dieser Nummer

Die Tarifnummer 29.39 hat zu lauten:

- 29.39 Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide

Die Tarifnummer 32.03 hat zu lauten:

- 32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen

Die Tarifnummer ex 32.09 hat zu lauten:

- ex 32.09 Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf
a u s g e n o m m e n:
Fischsilber.

Die Tarifnummer 32.12 hat zu lauten:

- ex 32.12 Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nichtfeuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlussmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harzzement
a u s g e n o m m e n:
Mörtel und Putze, mit einem anorganischen Bindemittel, auch mit einem organischen Bindemittel bis zu 5 Gewichtsprozent

Die Überschrift vor Tarifnummer 34.01 hat zu lauten:

Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete ~~Schmiermittel~~, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachse“

Die Tarifnummer 34.01 hat zu lauten:

- 34.01 Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen)

Die Tarifnummer 35.06 hat zu lauten:

- 35.06 Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)

Die Überschrift vor Tarifnummer 36.01 hat zu lauten:

Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Die Tarifnummer 36.02 hat zu lauten:

- 36.02 Zubereitete Explosivstoffe

Die Tarifnummer 36.05 hat zu lauten:

- 36.05 Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen)

Die Tarifnummer 36.06 hat zu lauten:

- 36.06 Zündhölzer, ausgenommen bengalische Zündhölzer

Die Tarifnummer ex 38.13 hat zu lauten:

- ex 38.13 Zubereitungen zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe
a u s g e n o m m e n:
Aluminiumpulver, gemischt

Die Tarifnummer 38.19 K entfällt.

Die Tarifnummer 38.19 N hat zu lauten:

- 38.19 L Andere Waren dieser Nummer

ausgenommen:

feuerfeste Mörtel und Putze, mit einem anorganischen Bindemittel, auch mit einem organischen Bindemittel bis zu 5 Gewichtsprozent

Die Tarifnummer 41.10 hat zu lauten:

41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen

Die Überschrift vor Tarifnummer 42.01 hat zu lauten:

Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Die Tarifnummer 42.02 hat zu lauten:

42.02 Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkangfaser, Kunststofffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren

Die Tarifnummer 44.21 hat zu lauten:

44.21 Kisten, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig

Die Tarifnummer 44.24 hat zu lauten:

44.24 Haushaltsgeräte aus Holz

Die Tarifnummer 46.03 hat zu lauten:

46.03 Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa

Die Tarifnummer 57.03 A hat zu lauten:

ex 57.03 A Vorgarne (Lunten) aus Jute, Jutewerg und Juteabfällen (einschließlich Reißspinnstoff); Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern

Die Tarifnummer 57.04 B 1 entfällt

Die Tarifnummer ex 57.04 B 2 a hat zu lauten:

ex 57.04 B 1 a Kokosfasern, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht

Die Tarifnummer 57.06 hat zu lauten:

57.06 Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03

Die Tarifnummer 57.10 hat zu lauten:

57.10 Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03

Die Tarifnummer 59.03 hat zu lauten:

59.03 Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen

Die Tarifnummer 59.08 hat zu lauten:

59.08 Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet

Die Tarifnummer 59.12 hat zu lauten:

59.12 Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen

Die Tarifnummer 69.01 hat zu lauten:

69.01 Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselgerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen)

Die Tarifnummer 69.02 hat zu lauten:

69.02 Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile

Die Tarifnummer 70.12 hat zu lauten:

70.12 Glaskolben für Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung

Die Tarifnummer 73.19 hat zu lauten:

73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden

Die Tarifnummer 73.21 hat zu lauten:

- 73.21 Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rollläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl

Die Tarifnummer 73.22 hat zu lauten:

- 73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

Die Tarifnummer 73.33 hat zu lauten:

- 73.33 Handnähnadeln, Stricknäheln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Eisen oder Stahl

Die Tarifnummer 73.37 hat zu lauten:

- 73.37 Heizkessel (ausgenommen solche der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl

Die Tarifnummer 74.09 hat zu lauten:

- 74.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Li-

ter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

Die Tarifnummer 76.08 hat zu lauten:

- 76.08 Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rollläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium

Die Tarifnummer 76.09 hat zu lauten:

- 76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

Die Tarifnummer 76.11 hat zu lauten:

- 76.11 Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium

Die Tarifnummer 82.05 hat zu lauten:

- 82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge

Die Tarifnummer 83.01 hat zu lauten:

- 83.01 Schlösser und Vorhangsschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Me-

tallen; Schlüssel für diese Waren,
aus unedlen Metallen

Die Tarifnummer 84.01 hat zu lauten:

- 84.01 Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser

Die Tarifnummer 84.07 hat zu lauten:

- 84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen

Die Tarifnummer 84.10 hat zu lauten:

- 84.10 Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlevatoren und dergleichen)

Die Tarifnummer 84.15 hat zu lauten:

- 84.15 Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere

Die Tarifnummer 85.14 hat zu lauten:

- 85.14 Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker

Die Tarifnummer 85.15 hat zu lauten:

- 85.15 Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate

Die Tarifnummer 85.19 hat zu lauten:

- 85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B.

Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke

Die Tarifnummer 85.21 hat zu lauten:

- 85.21 Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichter-röhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsichtbildaufnahmerröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise

Die Tarifnummer 87.07 hat zu lauten:

- 87.07 Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge

Die Tarifnummer 89.01 hat zu lauten:

- 89.01 Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen

Die Tarifnummer 89.02 hat zu lauten:

- 89.02 Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe

Die Tarifnummer 90.10 hat zu lauten:

- ex 90.10 Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinemato-

graphische Labefatorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionschirme und Projektionswände

Die Tarifnummer 90.19 D hat zu lauten:

90.19 D Andere Waren dieser Nummer

Die Tarifnummer 90.20 hat zu lauten:

90.20 Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung

Die Tarifnummer 91.09 hat zu lauten:

91.09 Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01

Die Tarifnummer ex 92.12 A hat zu lauten:

ex 92.12 A Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen

Die Tarifnummer 92.13 C hat zu lauten:

92.13 C Andere Waren dieser Nummer

Die Tarifnummer 93.06 hat zu lauten:

93.06 Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01

Die Tarifnummer 98.13 hat zu lauten:

98.13 Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör

Die Tarifnummer 98.14 hat zu lauten:

98.14 Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilettet Zwecke

Die Tarifnummer 98.15 hat zu lauten:

98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)

4. Die Anlage B 2 (Bewilligungsliste für die Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 02.01 hat zu lauten:

ex 02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.03 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren

Die Tarifnummer 02.02 hat zu lauten:

02.02 Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren

Die Tarifnummer 02.03 hat zu lauten:

02.03 Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake

Die Tarifnummer 02.04 hat zu lauten:

02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:
A von Hasen und Kaninchen
ex B von anderem Wild
ausgenommen:
Federwild

Die Tarifnummer 02.05 hat zu lauten:

02.05 Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Die Überschrift vor Tarifnummer 04.01 hat zu lauten:

Milch und Molkeerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; essbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Die Tarifnummer 04.05 hat zu lauten:

04.05 Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert

Die Tarifnummer ex 07.01 hat zu lauten:

ex 07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt
a u s g e n o m m e n:
Lauch (Porree), Küchenknoblauch, Oliven und Trüffeln

Die Tarifnummer 07.02 hat zu lauten:

07.02 Gemüse, gefroren

Die Tarifnummer 08.10 hat zu lauten:

08.10 Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker

Die Tarifnummer ex 10.07 hat zu lauten:

ex 10.07 Hirse aller Art

Die Überschrift vor Tarifnummer 11.01 hat zu lauten:

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin

Die Tarifnummer 15.01 hat zu lauten:

15.01 Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepresst, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert

Die Tarifnummer 16.03 hat zu lauten:

ex 16.03 Fleischextrakte und Fleischsäfte

Die Überschrift vor Tarifnummer 19.03 hat zu lauten:

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

Die Tarifnummer 20.03 hat zu lauten:

20.03 Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz

Die Tarifnummer ex 23.02 hat zu lauten:

ex 23.02 Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide
a u s g e n o m m e n:
Schälkleie

Die Tarifnummer 23.07 hat zu lauten:

23.07 Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 27 des Außenhandelsgesetzes 1968.

Kreisky
Androsch

Jonas
Staribacher
Broda

Weiss
Häuser



AMTLICHE SAMMLUNG WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1956:	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen
Heft 2:	Österreichisches Strafrecht S 10'—	Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50
Heft 3:	Vergütungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50
1949:		1957:	
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949.. S 1'50	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriessopferversorgungswesens.. S 26'—
1950:		Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	1958:	
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	1959:	
1951:		Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 ... S 35'—
Heft 2:	Todeserklärungs-gesetz 1950 S 3'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 S 15'—
Heft 4:	Kraftloserklärungs-gesetz 1951 S 4'—	1960:	
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	1961:	
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	1962:	
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
1952:		Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungs-gesetz 1952 S 7'—	1964:	
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 1:	Hebammengesetz 1963 S 12'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
1953:		1965:	
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
Heft 3:	Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—	1968:	
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	1970:	
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 8:	Sozialversicherungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 S 52'—
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
1954:		1971:	
Heft 1:	Eisenbahnteilnahme-gesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 S 22'—

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen